



Tiefbauamt des
Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 27

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. November 1997

2522. Quartierplan Nr. 3 Obermühle, Elgg

Am 10. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Elgg um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 3 Obermühle.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Oktober 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. November 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den regionalen Fussweg S-61, im Osten durch die Obermühlestrasse, im Süden durch die Kollbrunnerstrasse S-8 und im Westen durch den Farenbach bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Elgg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Kollbrunnerstrasse S-8 abzweigende Farenbachstrasse mit Kehrplatz sowie, in beschränktem Umfang, die angrenzende Obermühlestrasse. Im Norden des Quartierplangebietes ist, ohne Zulassung für Lkw, eine Strassenverbindung mit Bachbrücke zwischen der Farenbach- und der Obermühlestrasse vorgesehen. Die an dieser Strassenverbindung sowie an der Obermühlestrasse vorgesehenen polizeilichen Verkehrsmassnahmen bedürfen eines separaten Genehmigungsverfahrens.

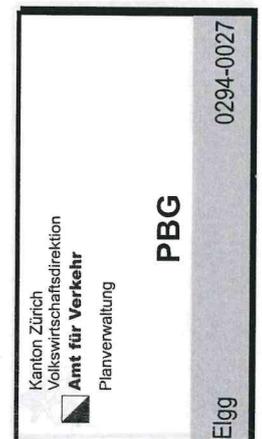
Der an der Farenbachstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Auf die Festsetzung der Niveaulinie wird in Anbetracht des ebenen Terrains verzichtet.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verlegung der in einem separaten öffentlichen Verfahren zu behandelnden Strassenbaukosten an der Obermühlestrasse (Mehrwertbeiträge) sind nicht Gegenstand der Quartierplangenehmigung.

Die privatrechtliche Vereinbarung betreffend den Quartierplanvollzug bzw. einer terminlichen Sistierung sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Gemeinde:
Elgg



Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 30. September 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 3 Obermühle wird im Sinne der Erwägungen gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg, 8353 Elgg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi